

Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. April 1916.

Nr. 18.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbewesen: Bekanntmachung über Mistbeetkartoffeln . . . Seite 101
2. Militärwesen: Berichtigung 102

3. Zoll- und Steuerwesen: Änderung im Verzeichnis der zur Zusammenziehung des allgemeinen Bergabgabemittels ermäßigten Gewerbeanstalten 102

1. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung

über Mistbeetkartoffeln. Vom 20. April 1916.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 10 der Verordnung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird folgendes bestimmt:

I.

Die in der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) festgelegten Höchstpreise gelten nicht für solche Kartoffeln, die laut ortspolizeilicher Bescheinigung in Mistbeeten oder ähnlichen Vorrichtungen gezogen sind und vor dem 15. Juni 1916 geerntet und verkauft werden.

II.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.